

## WIRTSCHAFTSRECHT



Welche Konsequenzen die Treuepflicht hat, haben die Suhrkamp-Gesellschafter zu spüren bekommen.

## Der Lackmustest

Trotz ihrer weitreichenden Konsequenzen ist die Treuepflicht in großen Unternehmen lange kaum beachtet worden. Für die Gesellschafter ist sie Korsett und Verteidigung zugleich – wie der Fall Suhrkamp eindrucksvoll beweist.

Von Dr. Thomas Durchlaub

Wozu ist ein Gesellschafter verpflichtet, und was muss er unterlassen? Wie darf und wie muss er sich gegenüber dem Unternehmen und seinen Mitgesellschaftern verhalten? Diese Fragen stehen oft im Zentrum gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten. Prominentes Beispiel dafür sind die Auseinandersetzungen über die Gewinnverwendung im Falle des Suhrkamp-Verlages. Auch zwischen der Metro und Minderheitsgesellschaftern der Tochter Media-Saturn gab es Differenzen über die liquiden Mittel.

Ursache solcher Streitigkeiten sind stets Interessenkonflikte zwischen den Beteiligten: Entweder sind sich Gesellschafter untereinander nicht einig. Oder es gibt Differenzen von einem oder mehreren Gesellschaftern im Verhältnis zur Gesellschaft oder Geschäftsleitung.

### Die Messlatte liegt hoch

Lösungsansätze für Auseinandersetzungen finden sich in den Vorschriften des Gesellschaftsrechts oder oft auch im Gesellschaftsvertrag. Jede daraus abgeleitete rechtliche Lösung muss aber den Grundsätzen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gerecht werden. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht ist quasi der Lackmustest, den jede Konfliktlösung bestehen muss. Gesellschaftsvertrag und Gesetz werden hierdurch ergänzt und justiert. Die dauerhafte Verbindung der Gesellschafter in der Gesellschaft erfordert – anders als bei zweiseitigen Verträgen – ein höheres Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme und Solidarität. Die Messlatte dafür liegt höher, als es die allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäbe von Treu und Glauben und der guten Sitten vorsehen.

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht ist daher der über allem stehende Maßstab für die Beurteilung und Lösung von Interessenkonflikten in Personen- und zunehmend auch in Kapitalgesellschaften. Sie bestimmt und reguliert die Ausübung aller Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Gesellschafter sind somit verpflichtet, sich gegenüber Gesellschaft und Mitgesellschaftern loyal zu verhalten, das heißt den Zweck der Gesellschaft aktiv zu fördern und alles zu tun, damit Schaden von ihr abgewendet wird.

So allgemein und abstrakt die Grundsätze der Treuepflicht erscheinen mögen, so vielfältig und konkret sind ihre Ausprägungen durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Sie spinnen ein feines und austariertes Netz, das sich über sämtliche Felder von Interessenkonflikten und Gesellschaftsrechtsformen der Personengesellschaft über die Kapitalgesellschaftsformen der GmbH und der AG hin erstreckt.

Die Treuepflicht kann Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Stimmrechts des Gesellschafters haben. Wenn die Wahrung des Gesellschaftszweckes und die Abwendung von Schaden für die Gesellschaft es gebieten, ist der Gesellschafter in der Ausübung seiner Stimmrechte und gesellschaftsrechtlich verankerten Ansprüche nicht mehr frei. Er muss sich bei seiner Stimmrechtsausübung auf die Erreichung dieser Ziele konzentrieren und eigene Interessen hintenanstellen. Das kann so weit gehen, dass er einer bestimmten Maßnahme zustimmen oder aber auf die Ausübung von Rechten verzichten muss, wenn der Bestand der Gesellschaft dies gebietet – so wie im Fall Suhrkamp, in dem die Gesellschafter zumindest zeitweilig keine Gewinnausschüttung verlangen dürfen, um den Verlag nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen.

Die Treuepflicht schützt die Vermögens- und Erwerbsinteressen der Gesellschaft umfassend. Muttergesellschaften

dürfen nicht ohne weiteres im Rahmen von Cash Pools der Tochtergesellschaft die Liquidität entziehen wie im Streit zwischen Metro und Minderheitsgesellschaftern der Tochter Media-Saturn. Gesellschafter dürfen nicht den Ruf oder Kredit der Gesellschaft schädigen. Auch wenn kraft Gesetzes für die Gesellschafter kein

>>

**Die Verletzung der Treuepflicht kann zu empfindlichen Konsequenzen führen.**

<<

Wettbewerbsverbot besteht, kann sich ein solches aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergeben. Geschäftliche Möglichkeiten beispielsweise, die sich der Gesellschaft bieten, dürfen Gesellschafter nicht selbst wahrnehmen.

Die Verletzung der Treuepflicht kann empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese unterscheiden sich in der Durchsetzung der seitens des Gesellschafters versagten Treuepflicht auf der einen und weitergehenden Sanktionen auf der anderen Seite. Nach Auffassung der Gerichte ist eine treuwidrig abgegebene Stimme nicht unwirksam, aber der auf ihr beruhende Beschluss anfechtbar. Muss ein Gesellschafter wegen der Treuepflicht in einem bestimmten Sinn abstimmen, kann seine Mitwirkungspflicht gerichtlich

durchgesetzt werden. Ersetzt wird aber lediglich die treuwidrig versagte Stimme, nicht jedoch der gesamte Beschluss.

Verletzt eine andere Maßnahme als eine Stimmabgabe die Treuepflicht, ist die Maßnahme nichtig. Verletzt ein Gesellschafter wiederholt seine Treuepflichten, kommen weitergehende Sanktionen bis zum Ausschluss aus der Gesellschaft in Betracht. Bei schuldhafter Verletzung von Treuepflichten können der Gesellschaft, aber auch den Mitgesellschaftern, Ansprüche auf Schadensersatz zustehen.

Für die Gesellschafter ist die Treuepflicht damit ein Korsett, das sie in vielen ihrer Rechte beschränkt, aber auch ein wirksames Mittel, um sich gegen Ansprüche anderer Gesellschafter zu wehren. Im Fall des Suhrkamp-Verlages sorgt die Treuepflicht sogar dafür, dass die Gesellschafter trotz aller Differenzen weiter zusammenarbeiten müssen – es sei denn, sie lösen die Gesellschaft auf. ||



Dr. Thomas Durchlaub, MBA, ist Partner der Kanzlei haas und partner.

durchlaub@haas-und-partner.com